

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1

Ergeht an:

Alle Betreiber von Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen in Kärnten

Datum	09.04.2020
Zahl	06-KG-Allg-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Doris Schober-Lesjak
Telefon	050-536-16138
Fax	050-536-16000
E-Mail	abt6.kinderbetreuung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

**Information betreffend eingeschränkter Betrieb der
Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes gemäß Epidemiegesetz bleiben in Kärnten die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen weiterhin in einem eingeschränkten Betrieb geöffnet. Diese Regelung gilt analog zu jener im Bereich der Pflichtschulen vorerst bis zum 26.04.2020.

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zuhause haben. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben-
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkte und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

Die Betreuung ist somit für ALLE Kinder sicherzustellen, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder für die eine Betreuung zuhause nicht möglich ist. Ob Eltern, die im Homeoffice arbeiten, einen individuellen Betreuungsbedarf haben, liegt in der Entscheidungskompetenz des Rechtsträgers.

Die Leitungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Kindertagesstätten haben umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen zu informieren und die Meldungen zum erforderlichen Besuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

Das Betreuungsangebot kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, welche sich in Gebäuden wie z. B. Pflegeheimen befinden, können unter Einhaltung der nötigen Schutz- und Distanzvorkehrungen zum Schutz der älteren Personen den Betrieb wiederaufnehmen, um jenen Eltern die einen dringenden Betreuungsbedarf haben zur Verfügung zu stehen. Die Entscheidung über die individuellen Sicherheitsvorkehrungen obliegen dem jeweiligen Rechtsträger.

Reduzierung der Sozialkontakte

Um die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Kindertagesstätten sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Kindertagesstätten hinsichtlich der Betreuung wie folgt einzuschränken:

Betreuungsschlüssel

Der seitens der Fachabteilung empfohlene Betreuungsschlüssel liegt bis auf Weiteres und vor dem Hintergrund der Sorgfaltspflicht im Rahmen der Aufsichtspflicht bei:

- 1:5 in der Kindertagesstätte (jeweils 1 Person mit max. 5 Kinder in möglichst getrennten Räumlichkeiten)
- 1:10 im Kindergarten und Hort (jeweils 1 Person - das kann auch eine Kleinkinderzieherin sein, wenn es ihr zumutbar ist - mit 10 Kinder in möglichst getrennten Räumlichkeiten)
- 1:6 bei Tagesmüttern

Weiteres ergeht die Empfehlung, die Kleingruppen nach Möglichkeit in getrennten Räumlichkeiten und unter Einhaltung der nötigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu betreuen. Dies gilt auch für Aufenthalte im Freien sowie bei der Essensausgabe.

Besondere Hygienemaßnahmen

Für Kinder

Regelmäßiges Lüften
Desinfektion der Spieleinrichtungen und Oberflächen
Spielerisches Händewaschen
Besondere Vorsicht bei Essen und Trinken

Für MitarbeiterInnen

Die Entscheidung über den Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken obliegt dem Rechtsträger in Absprache mit dem Dienstnehmer.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Gemäß § 23 Abs. 2 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz besteht im Falle von Katastrophen keine Besuchsverpflichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres. Dies gilt solange die Verordnung, welche einen eingeschränkten Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorsieht, gültig ist.

Allgemeine Fragen

Bei allgemeinen Fragen zur Corona-Krise kann die Hotline des Landes Kärnten 050 536 53003, bei medizinischen Fragen sollen Ärzte, Sanitätsbehörden oder bei Symptomen die Gesundheitshotline 1450 kontaktiert werden. Informationen gibt es weiters laufend unter:

<https://www.oesterreich.gv.at/>

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Die Psychologinnen und Psychotherapeutinnen der AVS stehen bei Bedarf telefonisch zur Verfügung.

PPD **Klagenfurt-Stadt** - 0664 / 8327 838
PPD **Klagenfurt-Land** - 0664 / 8327 846
PPD **Villach-Stadt** - 0664 / 8327 846
PPD **Feldkirchen** - 0664 / 8327 851
PPD **Hermagor** - 0664 / 8327 840
PPD **Spittal/Drau** - 0664 / 8327 844
PPD **St. Veit / Glan** - 0664 / 8327 560
PPD **Wolfsberg** - 0664 / 8327 923
PPD **Völkermarkt** - 0664 / 8327 842

Es ergeht die Bitte an die Betreiberinnen und Betreiber wie auch die Leiterinnen und Leiter, erforderliche Entscheidungen in Selbstverantwortung und ausgehend von individuellen Situationen vor Ort zu treffen.

Eltern sind zur umgehenden Information an den Betreiber verpflichtet, falls im Haushaltsverband ein Krankheit- oder Verdachtsfall vorliegt.

Besondere Maßnahmen bei Abgabe und Abholung der Kinder:

- Eltern sind zum Tragen einer Schutzmaske verpflichtet.
- Die Abgabe und das Abholen der Kinder soll vom Betreiber so organisiert werden, dass die höchstmögliche soziale Distanzierung gewährleistet ist.

Es gelten die allgemeinen Regeln:

- Soziale Kontakte mit Freunden, Familie und Bekannten auf das Nötigste reduzieren
- Regelmäßig Hände mit Seife oder alkoholhaltigem Desinfektionsmittel waschen
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- 1 bis 2 Meter Abstand halten

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Elementarbildung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung 6 – Bildung und Sport
UA Elementarbildung
Doris Schober-Lesjak, MAS